

010 W:

Herz. Bib. V. 106



E libris
gymnasio Mauritiano Magdeburgensi
a venerabili
Carolo Funk
theol. doctore et gymnasii direttore
a. 1857 hereditate relictis.

H. q. 49.





Acten-mäßige
Annmerckungen

über
Das unter dem Nahmen
Der

1722. J.

Hoch-Fürstl. Fr. Vormün-
derin Durchl. zu Anhalt-Köthen

publicirte Patent,
belangend

Die Historie
des Hochlöbl.

Fürstenthums
Anhalt.

Verbst / in Zimmermanns Buch-Laden zufinden.
1 7 1 1.



1635

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





I.



S ist unter dem Nahmen der Hochfürstl. Fr. Vormünderin zu Anhalt-Köthen Durchl. ein Patent die vor einem Jahr hervorgegebene Historie des Fürstenthums Anhalt belangend in der Fürstl. Residence Köthen sub dato den 13. Oct. 1710. durch den Druck publiciret worden / des Inhalts: Daß der Autor gedachter Historie (1.) außer verschiedenen andern dem Fürstl. Augustaischen Hause präjudicirlichen Dingen / (2.) Desselben Geschlechts Ordnung verkehret / und da dessen Stamm Herr weil. Fürst Augustus zu Anhalt 2c. Hochlöbl. Gedächtniß als dritter Sohn weiland Fürst Joachim Ernsts zu Anhalt 2c. dem Bierdten / weiland Fürst Rudolphen zu Anhalt 2c. dem Anhern der Fürstl. Erbsterischen Linie nach allen Natürlichen Rechten der Erstgebuhr und Historischen Ordnung / als welcher der Autor bey placirung der übrigen Fürstl. Linien selbst gefolget / füzgesetzt werden sollen / gleichwohl dieselbe in Erzählung Dero und Ihrer Descendenz Geschichte nachgesetzt / und nicht weniger (3.) in Abbildung eines dem dritten Theil seiner Historie vorgeetzten Stamm-Baums gleiche unjustificirliche Verfehlung der Zweige gebraucher; Und aber Ihr. Durchl. zu einer solchen wieder (4.) alle Historische Wahrheit lauffenden Verkehrung und Präpotation, wodurch dem Ansehen nach Ihrem Fürstl. Hause allerhand Präjudiz intendiret worden / umb so viel weniger stillschweigen können / noch wollen / als des Autoris passionirtes Gemüthe daraus zur Gnüge zu ersehen / daß derselba
me

(5.) nur allein bey dem jetzigen Fürstl. Hause Anhalt. Köbten ein un-
 andere Special-Erzehlungen einzuschreiben und zu publiciren be-
 mühet gewesen / welche doch theils in einer ganz andern Con-
 nexion ergangen / als Er Sie hin und wieder hinsetzet inseriret /
 theils auch schon vorlängsten durch nachfolgende Zeiten und Zu-
 fälle von selbst encesiret (6.) und aufgehoben worden / dahingegen
 Er (7.) anderer Dhrten von dergleichen lediglich abstrahiret: In-
 sonderheit da der Autor an stat gehoffter Verbesserung durch al-
 lerhand vorgeben / welches dem Fürstl. Brüderl. Theilungs. Pacto
 von A. 1603. (8.) denen Actis publicis im Reich und der Verfas-
 sung des Fürstl. Hauses Anhalt zuwieder dem Ansehen und
 Respect der Augustaischen Linie und derselben Stamm-Vater zu
 nahe getreten / auch sonst Ihr. Durchl. anderer Dhrten besche-
 henes gültliches Erbietzen eine Aenderung (9.) zu erhalten / die sie
 nach allen Rechten / sonder jemand etwas wieder die Willigkeit
 anmühend zu seyn / prä-tendiren können / nicht wollen angenom-
 men werden / sondern vielmehr mit distrahirung der Exempla-
 rien forgefahen worden. Als hätten sie endlich resolviren müs-
 sen hiedurch öffentlich zu declariren / daß Sie an obberührter
 Historie aus angeführten Ursachen keinen Theil nehmen / son-
 dern Sie widersprächen hiermit solenniter allem demjenigen /
 welches zu des Fürstl. Köbtenischen Hauses Augustaischer Linie /
 und Ihnen zum prä-judiz darinnen enthalten / verrufften auch
 oftgedachten Autoris historisches Werk in ihres Herrn Sohnes
 Ebd. Fürstl. Antheil und Landen / inhibirten allen denselben fer-
 nern Verkauf / und befahlen allen Hochgd. Ihres Herrn Soh-
 nes Ebd. Unterthanen und Schuß-Verwandren / auch Fremden /
 die daselbst Commercica, wes Standes und Würden dieselben auch
 wären / gnädigst doch ernstlich gedachten Autoris Anhalt. Geschich-
 te in Folio durchaus nicht zu führen / noch in dem Thyrigen zu verkauf-
 fen / auch da Sie bereit dergleichen hätten / in Ihre Vormund-
 schaffts Regierung wieder einzulieffern / bey Confiscation der
 Exemplarien und einer unausbleiblichen Straffe von 50. Rthlr
 für jedes Exemplar, davon die helfte dem Denuncianten / die andere
 helfte aber Ihres Herrn Sohns Ebd. Rent-Cammer verfallen
 seyn

seyn solte. Allermaßen Sie dann / damit Sich niemand einiger Unwissenheit dieses Ihres Mandati halber entschuldigen könnte / sondern demselben in allen gehorsamst nachgelebet werden möchte / solches durch ihre eigenhändige Fürstl. Unterschrift und Vordruckung Ihres Vormundschafts Insigels / bekräftiget / und damit da selbige zu männiglichem desto besserer Notiz kommen möchte / in öffentlichen Druck bringen und publice affigiren lassen.

II. Nun ist's an dem / daß Fürstl. Personen ein Vorrrecht vor andere Menschen haben / indem Sie denselben vorgesetzt sein / und die Oberherrschaft über Sie habens / Man muß es auch bei ihren Factis bewenden lassen / weil Sie niemand auf Erden zu Rechte stehen : *Loquimur Tibi, sed si volueris audis; Si autem nolueris, quis Te damnabit?* Sagete ein alter Französischer Bischof zu seinem Ober-Herrn beim Gregorio Turonensi. Darumb sprechen auch die Italiänische Juristen von Ihrem Vater Pabst / daß Sich nicht gezieme zu sagen : *Papa quid facis?* Favorinus, einer von den alten Gelehrten / ließ es hingehen / als Er von dem Kaiser Adriano ohne Ursache reprochiret worden / und sagte zu seinen guten Freunden : *Patimini me illum Doctiorem omnibus credere, qui triginta legiones habet: *Æl. Spartian. Adrian. c. 15.** Aneas empfand das Seinige / *memorem Junonis ob iram, ob Er schon ein ehrllicher Mann war; Worüber sich auch Virgilius sehr verwundert. Quid dolens Regina Deum tot volvere calus Insignem Pietate Virum, tot adire labores Impulerit? Tantane animis Coelestibus Irae!* I. *Aeneid.* Fürstl. Personen Actiones kann man nicht anders ansehen / als die Constellationes, oder Stern-stellungen an dem Himmel / welche ihre Conjunctiones, Quadraten, Sextile, Oppositiones und folgendes ihre influentien auf die untere Dehretter haben / ohne daß diese dawieder etwas vermögen; Und wann sie schon zu Zeiten niedrig sein / so muß mans gehen lassen / und

und andere Zeiten erwarten. Toleranda quomodo fertilitatem aut imbres, & cætera natura incommoda: Neque hæc continua, sed meliorum: interventu penfantur, saget Cerialis beim Tacito *Histor. L. IV. c. 74*. Läßet man also auch dieses Fürstl. Edict an seinem Ohrt beruhen/ und muß der Fürstl. Hoheit hierin ihre gebührender Respect in allewege gelassen werden. *Bona indoles indicium est Principes semper respicere.*

III. Was aber die Materialia und dero Concipienten belanget/ so wird ihm nicht mißfallen/ daß man sich mit Ihm darüber zu vernehmen und einige Erläuterung der Sache zu geben suchet. Dann was (1) die verschiedene andere dem Fürstl. Augustaischen Hause præjudicirliche Dinge betrifft/ so erinnert man sich nicht/ daß Zeit hero andere als dieser vier Puncten halber an einigen Hohen Höfen Beschwerden geführt worden. (1.) Daß man Ihr. Durchl. der Frau Vormünderin nicht die Anhaltische Historie dediciret. (2.) Daß man Ihr und des Herrn Erb-Prinzen Durchl. Kupfer der Historie nicht beige füget. (3.) Daß man ein Pactum Ihr. Durchl. belangend derselben inferiret/ welches doch vorläufigst aboliret wäre/ und (4.) Daß man die Augustaische Linie der Erbster Linie nachgesetzt. Ob man nun wohl nicht weiß/ ob diese jez genannte die verschiedene præjudicirliche Dinge oder andere sein sollen/ und sich daher entsiehet einige speciale Beantwortung insonderheit der beiden ersten Puncten hierbei zu setzen/ So will man democh vorläufig von denselben erinnern/ daß auf das 1. geantwortet worden/ daß (1) die Dedications Actus Liberi wären/ und (2.) daß die Dedication an die sämtliche regierende Fürsten zu Anhalt/ und also auch an Ihr Durchl. den Herrn Erb Prinzen als künftig regierenden Fürsten zu Anhalt-Köhten geschehen/ Daß auch (3) von eben dem Autore dergleichen an Ihr Durchl. Herrn Gemahl Fürst

Fürst Emanuel Lebrechten/ als selbiger nur 3. Jahr alt gewesen nebst andern damahls regierenden Fürsten zu Anhalt gesehen wäre/ und daß man nie gehöret/ daß dessen Fr. Mutter die Fürstin Anna Eleonora sich darüber beschweret hätte/ da sie doch so wohl als jezto Ihr Durchl. eine von Ihr. Kais. Maj. constituirte Vormünderin gewesen: Daß auch endlich (4) die große Könniginnen in Franckreich/ Spanien/ Schweden in verwichenem Seculo es nie ungnädig genommen/ wann schon ihren Herrn Söhnen als minder Jährigen Königen mit præterition der Königl. Fr. Mutter Bücher wären dediciret werden. Auf das 2. ist die Antwort gewesen/ daß der Kupferstecher zu Leipzig dem Verleger die Kupfer nicht wollen abfolgen laßen/ wegen biß dahin ausgebliebener Bezahlung/ welches/ woran es gelegen/ jederman bei ihm selbst erfahren kann. Das 3. und 4. werden diejenige Puncten sein/ so hier wiewohl nicht gleiche deutlich berühret worden/ und daher in Betrachtung müssen gezogen werden.

IV. Was also (2) die vorgegebene verkehrte Geschlechts-Ordnung betrifft/ in dem in der Historischen Abhandlung der Durchleuchtigsten Fürsten zu Anhalt die Fürstl. Augustaische Linie der Fürstl. Erbster nachgesetzt worden/ da doch Fürst Augustus unter Fürst Joachim Ernsts Prinzen anderer Ehe vor Fürst Rudolffen gebohren/ und Ihm also gebühret hätte vor Fürst Rudolffen/ und folgendes seine Linie vor Fürst Rudolffs Linie gesetzt zu werden/ so hätte der Concipient nur recht zusehen/ und die Anhalt. Historie V. Th. f. 197. aufschlagen mögen/ als woselbst Fürst Augustus nach der Gebuhrts-Ordnung angeführet und Fürst Bernharden als seinem ältern Bruder nach/ Fürst Rudolffen aber und den andern Fürstl. Herrn Brüdern vorgesetzt ist; Wann auch einige Genealogische Tabellen des Durchl. Fürstl. Hauses Anhalt wären exhibiret worden/ so würde Er und seine Descendenten diese Stelle ohne Zweifel

fel gehabt haben / auch wañ dergleichen noch sollten publiciret
 werden / sie unfehlbar haben. Daß man aber darumb in den
 Historischen Erzehlungen der Fürstl. und anderer Familien
 nohtwendig solche Ordnung des Alters beobachten müste / sol-
 ches ist ein nie erhörtes / und aller Zeiten Historicis zuwie-
 deres Postulatum: Nicht daß man nicht möge nach der Ord-
 nung des Alters Historien schreiben / sondern daß wañ man
 die Ordnung des Alters nicht in acht nimmet / man darumb
 sollte unrecht thun. Die Bücher der Heil. Schrift sein voll
 von solchen Versezungen der Jüngern vor den Aeltern: Ja-
 cob mit seinen Descendenten stehet vor Esau und seinen
 Nachkommen Genes. XXXV. 23. und XXXVI. 1. & seqq.
 Ephraim vor Manasse Gen. XLIX. 14. biß 20. Moses
 vor Aaron in den vier folgenden Büchern Moses. Noch
 vielmehr dergleichen liest man I Chron. II. biß IIX. wie nicht
 weniger bei den Alten und Neuen Historicis hin und wie-
 der / welches weil es in einer absonderlichen Schrift unlängst
 außgeführt worden / hler keiner weitem Remonstration be-
 darf / nach Befinden aber künftig mit vielmehr Exempeln wird
 können bestärcket werden. Und möchte ja wohl der Conci-
 pient sagen / daß die producirte Exempel ihre besondere Uhr-
 sachen gehabt hätten / wie man ihm dann solches auszufüh-
 ren frei lästet; Aber eine solche Beschaffenheit hat es auch
 mit der placirung der Linien quæstionis: Dann diese auch
 nicht ohne bedacht geschehen / sondern nach der Ordnung
 der Option, wie die Hoch Fürstl. Herren Brüder An-
 1603. die vier Fürstl. Antheile des Fürstenthums An-
 halt nach einander optiret / eingerichtet worden. Die
 Historie ist in der Anhalt. Histor. III. Th. f. 74. biß 80.
 zu lesen / und wird man daselbst finden / daß Fürst Johann
 George anfangs das Deßauische / nach ihm Fürst Christian
 das Bernburgische / darauf Fürst Rudolf / und zwar auf
 Fürst Augusti besonderes Zureden das Zerbster / und endlich
 Fürst

Fürst Ludwig / auf gleichmäßiges Zureden Fürst Augusti
 das Köhtensche Antheil genommen; Fürst Augustus herge-
 gen obwohl damahls der erste anderer Ehe keines von diesen
 Theilen verlangete / sondern mit einer ansehnlichen Summe
 Geldes zufrieden gewesen / nur mit dem Vorbehalt / daß
 wann eine von den vier Regierenden Linien abgienge Er und
 seine Descendenten in dem Antheil der abgehenden succedi-
 ren sollten. Wobei es auch biß A. 1665. verblieben / in
 welchem Jahre Fürst Augusti Herrn Söhne / F. Emanuel und
 F. Lebrecht / Fürst Wilhelm Ludwigen in dem Köhtenschen als
 ohne das zuletzt optirtem Fürstl. Antheil succediret / und also
 die Jüngste und letzte Linie nicht nach der Gebuhr / son-
 dern nach der Regierung eines Fürstl. Anhalt. Antheils
 ausgemacht / weil die drei Ersten Deßau / Bernburg
 und Zerbst von Anfange die Regierung ihrer Antheile
 geführet / diese aber 60. Jahr hernach zu dem Köhtenschen
 Antheile gelanget. Dieses sein keine unbekante / sondern klä-
 re und Welt-bekante Dinge / auch keine wieder die Historische
 Wahrheit laufende Verfehrung / sondern allen Historischen
 Warheiten in dem Fürstenthum Anhalt gemässe Ordnung:
 worüber auch der Autor der Anhalt. Histor. mehrmahls ver-
 langet gehört zu werden: aber nicht dazu gekommen: Kam
 auch daher (4) keine Præposteration beschuldiget werden / viel-
 mehr aber hat der Concipient selbst eine große Præposteration
 und Nullität begangen / indem er sich eines Ausspruchs an-
 gemasset / ehe die Sache ordentlich gehört worden. Und
 eben so ist es auch (3.) mit dem Bilde vor dem nicht dritten
 sondern V. Theil / der Anh. Histor. beschaffen / dann Selb-
 ges ist eine an stat der gewöhnlichen Summarien abgebildete
 Repräsentirung der Ordnung des ganzen Vten Theils / wie
 es nach einander solle abgehandelt werden / mithin eine Be-
 nennung aller A. 1709. lebenden Fürsten und Fürstinnen zu
 An

Anhalt/ aber das es ein Stamm Baum sein sollen/ ist dem Autori nie in den Sinn gekommen/ hat auch nicht kommen können/ weil zu exhibirung eines Fürstl. Anhalt. Stamm Baums weit mehr Fürstl. Personen/auch Linien gehören/ als sich im selbigen Bilde finden.

V. Was ferner folget daß (5) der Autor der Anhalt. Histor. nur allein bei dem jetzigen Fürstl. Hause Anhalt-Köthen ein und ander Special- Erzehlungen einzuschieben und zu publiciren bemühet gewesen/ welche doch theils in einer ganz andern Connexion ergangen/ als er sie hin und wieder finistre inseriret/ theils auch schon vorlängst durch nachfolgende Zeiten und Zufälle von selbstem cessiret und aufgehoben worden/ dahingegen er anderer Ohrten von dergleichen lediglich abstrahiret: Solches alles ist wie die vorige passages ganz general, und würde man mit einer blossen Negativa gnug verwahret sein/dann die Cti sagen nicht allein/ *Generalem Expressionem parere obscuritatem*, sondern auch in tantum esse obscuram & non relevantem, *ut libellus Generalis & exceptio Generalis habeantur pro non datis & non procedant.* Card. Tusch. Lit. G. Concl. 34. Wann es aber zuvor gemeldte dritte Beschwerde sein soll/ von dem A. 1698. den 28. Jun. zwischen den Durchl. Fürsten zu Anhalt der drei andern Linien/ und Fürst Emanuel Lebrechts Durchl. ergangenem Vergleich/ wegen dessen mit Ihr. Durchl. geschehener Vermählung/ und zu lesen ist Anh. Histor. V. Th. f. 46r. So wird ja wohl (1) nicht geleugnet werden/ daß ein solcher Vergleich würcklich geschehen/ wie Ihn dann auch der Hoch. Sel. Fürst Emanuel Lebrecht nebst dem Kaiserl. Diplomate von Ihr. Durchl. Erhebung in den Grafenstand so c. l. f. 464. befindlich/ selbst A. 1701. dem Autori zugeschieket/ und bis in



in den dritten Tag bei Ihm gelassen: (2) Daß viel avanta-
 gieules vor Ihr. Durchl. darmenthalten; Daß aber (3) die-
 ser Vergleich sollte cesüret haben/ oder aufgehoben sein wor-
 den/ solches läset man in der Durchl. Fürsten zu Anhalt ho-
 hen Händen gestellet sein: So viel kan man aber versichern/
 daß an Hoch-Fürstl. Zerbster Seite man von keiner abolition
 dieses Vergleichs wissen will. Daß auch (4) anderer Dyr-
 ten von dergleichen actibus lediglich wäre abstrahiret wor-
 den/ wo einige andere Fürstl. Anhalt. Vermählungen der
 Zeiten darunter sollen verstanden werden / so ist darin der
 Unterscheid zwischen denselben und Ihr. Durchl. Vermäh-
 lung / daß darüber keine lites publicæ in dem Hoch Fürstl.
 Hause Anhalt erwachsen / und daher nichts mehr als die
 bloße Action, wie bei vieler anderer Fürstinnen und Gräfin-
 nen Vermählungen mit den Durchl. Fürsten zu Anhalt / hat
 können gemelbet werden; Wegen Ihr Durchl. Vermählung
 aber haben die Durchl. Fürsten zu Anhalt der drei andern Li-
 tien etliche Jahr mit Dero Durchl. Gemahl Fürst Emanuel
 Lebrechten bekantlich in lite gelebet. Ist also diese Sache be-
 rühret worden und nicht so seyre was an beiden Seiten vorge-
 gangen / als wie dieselbe zu ende gekommen: Gleichwie auf
 eben solche Weise auch Fürst George Ariberts Vermählung
 mit der Frl. von Krossegk weitläuftiger angemeret worden/
 weil die Fürstl. Herrn Vettern der Zeiten auch nicht damit zu
 frieden gewesen / biß die Sache endlich durch einen Vergleich
 gehoben worden / wie hiervon in dem V. Th. der Anh. Hi-
 stor. f. 241. u. f. w. der länge nachzusehen: Und hat man al-
 so von dergleichen actibus nicht abstrahiret / sondern in parita-
 te causa pari passu verfahren. Daß der Autor hiervon etwas
 finistre inferiret oder die Sachen in einer andern conne-
 xion ergangen / ist unersündlich / weil nichts als das fa-
 ctum und der Vergleich erzehlet worden / ohne einige meh-
 re Umstände: Hätte der Concipient sich weiter heraus ge-
 laß

lassen/so würde man sich zu einer mehrern Antwort angeschicket haben.

VI. Daß endlich der Autor der Anhalt. Historie allerhand sollte vorgegeben haben / welches dem Fürstl. Brüderl. Theilungs-Pacto von A. 1603 / denen Actis publicis im Reich und der Verfassung des Fürstl. Hauses Anhalt zuwieder / und damit dem Ansehen und respect der Augustaischen Linie und Derselben Stamm-Vater zu nahe getreten haben / wird abermahl nur in genere so hin gesaget / nicht aber in specie, was Er dann vorgegeben / und worin Er jemand zu wieder gewesen / oder zu nahe getreten / und bedürfte also so wenig als zuvor einer specialen Antwort: Soviel man sich aber aus den retroactis erinnert / so sein in einer den 13. Febr. 1710. eingeschickten Schrift folgende Worte aus dem angeführten Fürstl. Brüderl. Vergleich von An. 1603. produciret worden: Und wie andere Vier Gebrüdere wollen auch unsern freundlich geliebten Bruder Fürst Augustus Ebd. wegen Seiner Ebd. Brüderlichen Liebe und Treue gegen Uns bezeugt in allen Fällen Brüderlich vertreten / schützen und beifpringen. Es soll auch dieses was Sr. Ebd. wegen der Abfindung Uns zu Brüderl. Respect und Observanz gethan / Ihr. Ebd. und dero Erben zu keiner Verkleinerung Sr. Ebd. Nahmen und Stammes gereichen / sondern als unser sampt geliebter Bruder in allem Brüderlichen gegen Respect genommen werden. Darumb dann Ihr. Ebd. dero Unterthanen/ so Sie dann bekommen oder künftig erlangen möchten/ als ein freier Fürst des Reichs jederzeit nach dero besten Vermögen regieren mögen. Inmaßen wie Gebrüdere sämtlichen und sonderlichen Uns von allen Theilen zu allen diesen Punkten Brüderlich hierzu verpflichtet / und getreulich hierüber halten wollen. Wann dieses der Paragraphus sein soll/ so ist nicht abzusehen worin sich die Anhalt. Histor. oder dero Autor vergriffen / sintemahl in Fürst Augusti ganzer Lebens Beschreibung dessen Fürstl. Hoheit mit solcher tendresse beobachtet worden/ als Sie immer in diesem Paragrapho haben können reserviret werden; Und beruset man
Sich

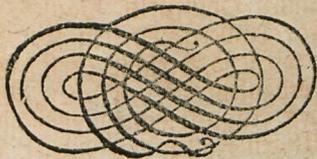
Sich dießfalls auf den Augenschein in oft angeführter Anhalt. Histor. V. Th. f. 449. biß 455. Daß man aber davor gehalten/daß Fürst Augustus nicht ein Regierender Fürst eines von den Vier Antheilen des Fürstenthums Anhalt gewesen/daß auch seine Descendenten nach 60. Jahren erst zu einer solchen Regierung gelangen/ und darauf die Methode der ganzen Historie der Durchl. Fürsten zu Anhalt gegründet/ solches ist in keinerlei weise diesem Paragrapho zu wieder: Am allerwenigsten kann daraus erzwungen werden/ wie man bisher zuthun vermeinet/ daß man Fürst Augustum nicht vor einen Regierenden Fürsten zu Anhalt gehalten/ die folge ist so schlecht/ daß man auch in den Schulen weiß/ A Negatione modi ad Negationem Rei non valere Consequentiam.

VII. Das von dem Conciipienten erwähnte gültliche Erbieten Ihr Durchl. wird vielleicht/ weil es doch auch general ist/ von dem vorgeschlagenen Umbrudt der Bogen von denen beiden letztern Hochfürstl. Anhalt. Linien zu verstehen seyn: worin es gleichwohl weder an dem Autore, noch an dem Verleger würde gefehlet haben/ als die sich darin als in einer ihrer Meinung nach indifferenten Sache ganz nicht difficil erwiesen/ weil es aber eine die Durchl. Fürsten zu Anhalt selbst belangende Sache gewesen und noch ist/ und diese nicht allerdings dazu consentiren wollen oder können/ so siehet man nicht/ warumb man dem Autori hierin etwas bemessen könne. Die dießfalls ergangene Acta werden ein mehrers besagen/ die man aber noch zur zeit nicht gern public machen wollte.

IX. Dieses ist/ was man bei dem Inhalt des publicirten Patents anmercken wollen. Und wird man darumb nicht nachlassen der Hochfürstl. Anhalt. Köbtenchen Linie/ auch der Hochfürstl. Fr. Vormünderin Durchl. allen Dero hohem Stande gemäßen Respect zuerweisen/ nachdem aber der Conciipient so wenig Grund zu behauptung seiner Intention

tention angeführet / so hat man solches kürzlich berühren müssen. Der Autor der Anhalt. Historie bescheidet Sich auch wohl/ daß Er sich hier und dar versehen können / zumahlen in einem so weitläufigen Werk und so vielen particularitäten ; Aber die bisher producirte Einwürfe thuns Ihm nicht/ bevorab da die meiste general sein / aus welchen eine Anklage zu formiren eine bei der ganzen Welt unerhörte Sache ist. Beide/ so wohl die Anhalt. Historie/ als das gedruckte Patent stehen numehr vor männiglichem Augen / und müssen ihre Urtheil so wohl von der jetzlebenden Welt/ als der Posterität erwarten : Wessen Parthei favorabler sei/ werden diese auch zuerörtern wissen. Lutherothats keinen Schaden/wie König Henricus IX. Ihn publice perfringirte. Fecit hæc Regis ad eam causam accessio, ut plerique in hac controversia sibi non satisfacerent; imo sicut in pugna spectatorum favor ad debiliorem plurimum propendere solet & quæ ab eo geruntur, licet mediocria sunt maximi; ita hic adversarii potentia factum, ut haberet Lutherus populum ad favendum causæ suæ multo quam ante proclivior, saget der Welt-kluge *Petrus Suavis Histor. Concil. Trid. L. 1. f. 13.* Ob es auch tanti sei sich so sehr geäußert zuhaben/ muß man gleichfals dahin gestellet sein lassen / dann einmahl ist gewiß/ daß in dem Hause Anhalt besage aller Pastorum desselben jezo kein Senium oder Præference der Linien gilt/sondern es ist der bisherigen Observance nach/ das Seniorat und dessen emolumenta jedesmahl auf den Ältesten des ganzen Hochfürstl. Hauses/ ohne Absehen ob Er aus der Ersten/ Andern/ Dritten oder Vierten Linie sei gerichtet / gleich wie jezo Bernburg erst / hernach Zerbst/ folgendß Dessau/ und zuletzt Köthen stehet/ ob schon die Descendence aus Fürst Augusti Linie herkommt. Wann auch schon in künftigen Fällen eine Fürstl. Linie abgehen sollte/ so ist doch vermöge A. 1665. errichteten Pacti von keinem

nem Praecipuo eines Erst gebornen etwas zu hören/ sondern
 es theilen die drei übrige Linnen das ganze erledigte Antheil
 in drei gleiche Theile ohne einiges Absehen eines Aelteren oder
 Jüngern. Ist also auch kein Reales Versehen/ sondern dis
 einzige zu desideriren übrig/ daß der Autor Sich einer an
 dern Methode, als der Conciipient vermeinet/ in seiner Hi
 storie angenommen/ von der Er auch bei so vielen evidenten
 und in Göttlichen und Weltlichen Schriften befindlichen
 Exempeln abzuweichen oder Sie vor unrecht zu halten ganz
 keine Ursache hat/ ob Er schon der Methode nach dem Rang
 des Alters auch nicht widerspricht/ sondern beide vor in
 different achtet. Ob auch einiger Effect durch mehr besagtes
 Patent erreicht worden/ muß man der Zeit anheim geben/ bez
 vorab da die meiste Exemplaria schon distrahiret sein/ und
 möchte hier wohl stat haben/ was demahleins zu den Lyciis
 gefaget ward: Machina Vestra post pugnam adducta sunt.
 Wann auch schon noch Exemplaria da wären/ so werden die
 Herrn Rößthener zwar wissen/ wie Sie Sich zur paritionanzu
 schicke haben/ dieman auch dazu lieber an/ als davon abmahne
 will/ Aber daß Sich sonst die Welt sollte daran kehren oder
 binden lassen/ solches glaubet man werde wohl schwerlich ge
 schehen/ sondern vielmehr hier zu statte kommen/ was von den
 Persern gefaget ward/ wie diese auch einmahl nicht in anderer
 Völker Rechte condescendiren wollten: Non eo minus
 jus esse, licet a Persis contemnatur.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



AB: 56 486

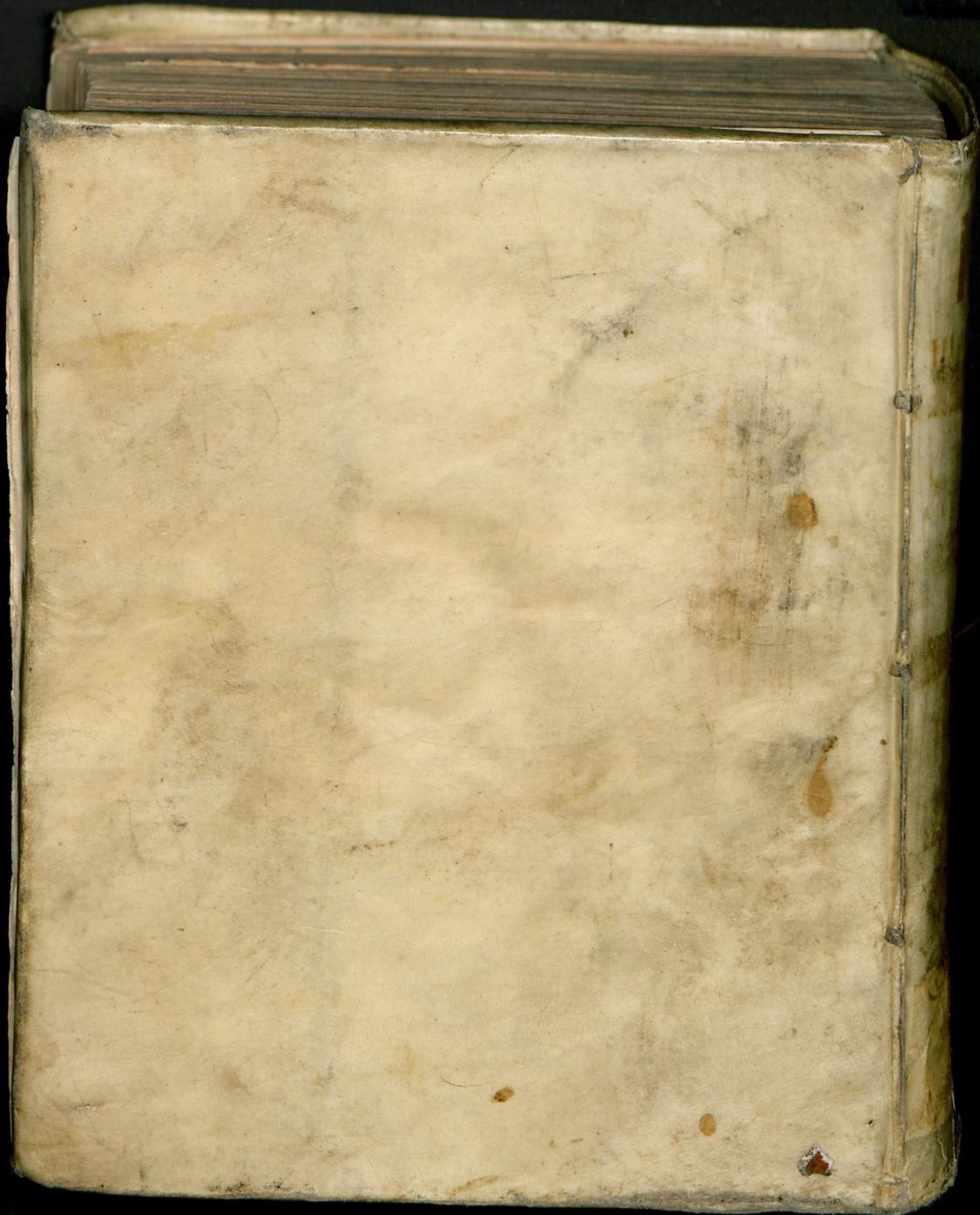
ULB Halle 3
002 167 115



sb

EO-4
8
VD 17







Acten-mäßige
Anmerckungen
über
Das unter dem Nahmen
Der
Hoch-Fürstl. Fr. Vormün-
derin Durchl. zu Anhalt-Köthen
publicirte Patent,
belangend
Die Historie
des Hochlöbl.
Fürstenthums
Anhalt.

1711

Selbst / in Zimmermanns Buch-Laden zu finden.
1711.

